Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 103 (2006)
Heft: 2

Artikel: Damit klar ist, wovon wir reden
Autor: Wisler Albrecht, Annette
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840451

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was heisst Sozialhilfemissbrauch?

Damit klar ist, wovon wir reden

Nicht jeder, der von Sozialhilfemissbrauch spricht, weiss, wovon die Rede ist. Hier lesen Sie, wann der Begriff verwendet wird und mit welchen Mitteln dagegen angekämpft werden kann.

Das Thema Sozialhilfemissbrauch ist in die Schlagzeilen geraten. In den Medien hochstilisierte Einzelfälle lassen Raum für Mutmassungen und Vorwürfe an die Sozialhilfeorgane. Es fehlen Studien, die verlässlich darüber Auskunft geben, wie hoch die Missbrauchsquote tatsächlich ist. Die Erfahrungen der Sozialdienste lassen auf eine kleine Minderheit schliessen (s. Artikel rechts). Tatsache ist, dass die Sozialhilfe wie jedes Leistungs- oder Abgabesystem vor Missbräuchen nicht gefeit ist. Daher muss auch die Sozialhilfe über ein Qualitätsmanagement verfügen, um den Missbrauch zu verhindern. Die meisten professionell geführten Sozialdienste wenden deshalb verschiedene Kontroll- und Sanktionsinstrumente an. Die SKOS hat diese Massnahmen zusammengestellt und als Praxishilfe veröffentlicht.

Begriff und Deutung

Der Begriff Missbrauch ist alles andere als klar. Hört die Juristin diesen Ausdruck, denkt sie zunächst an den Begriff des Rechtsmissbrauchs, der auf Art. 2 Abs. 2 ZGB zurückgeht. Der technische Rechtsmissbrauchsbegriff ist für die vorliegende Fragestellung aber zu eng. Aufgrund der emotionalen Diskussion um das Thema empfiehlt es sich, sachlich an die Begriffsklärung heranzugehen: Es ist Aufgabe der Sozialdienste, ausschliesslich jene Personen finanziell zu unterstützen, die Anspruch darauf haben. Diese Ausgangslage lässt eine Unterscheidung in einen engeren und weiteren Missbrauchsbegriff zu.

Sozialhilfemissbrauch im engeren Sinn

Er geht von einem Sachverhalt aus, der strafrechtlich bedeutsam ist: Betrug oder Erwirken von Sozialhilfeleistungen durch falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 146 StGB bzw. Strafbestimmung im kantonalen Sozialhilferecht z.B. Art. 85 SHG BE). Wenn eine Person durch Tun (z.B. Belege abändern, lügen) oder Unterlassen (z.B. Verschweigen eines Erwerbseinkommens) eine Notsituation vortäuscht und folglich finanzielle Unterstützung erhält, stellt dies den klassischen Fall von Missbrauch dar.

Sozialhilfemissbrauch im weiteren Sinn

Im Unterschied zum Missbrauch im engeren Sinn hat der Bezüger

STATEMENTS ZUM SOZIALHILFEMISSBRAUCH

Politische Fehlentwicklung

Jeder Rechtsanspruch auf finanzielle Hilfe aufgrund eines nicht klar definierten Notstands ist missbrauchanfällig. Der Versuch, sich von sozialen Einrichtungen materiell abgelten zu lassen, ist für Personen ohne moralische Hemmschwelle verlockend. Es wäre kein Problem, wenn sich die Verantwortlichen der Sozialhilfe konsequent den fürsorgepolitischen Grundsätzen unterordnen würden. Damit Betroffene eigenständig bleiben, sind all ihre Möglichkeiten zu nutzen. Bei Weigerung zur Zusammenarbeit sind Sanktionen zu ergreifen. Stattdessen werden mit einem wachsenden Heer von Sozialarbeitern Probleme gehegt und gepflegt. Dem Missbrauch wird damit Tür und Tor geöffnet, und das Angebot wird rege genutzt. Die nach wie vor zu wenig flexiblen SKOS-Richtlinien unterstützen diese sozialpolitische Fehlentwicklung.

Toni Bortoluzzi
Nationalrat SVP

«Wir sind keine Menschen»

Würde mit demselben Eifer und derselben Beharrlichkeit endlich für individuelle, einklagbare Sozialrechte von Armutsbetroffenen gekämpft, damit die reale Chance bestünde, Armut zu überwinden statt Sozialhilfemissbrauch zu thematisieren, so wäre dies ein erster Schritt, um Armut tatsächlich bekämpfen zu wollen und die sozialen Menschenrechte in der Schweiz zu verwirklichen! «Wir sind ja keine Menschen, wir haben keine Rechte, wir sind ja nur Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger» – das ist die Befindlichkeit vieler. Die rechtspopulistische Hetzkampagne kommt einer potenziellen Kriminalisierung von Menschen in Not in ihrem alltäglichen Überlebenskampf gleich. Sie ist ein Schlag gegen Armutsbetroffene, ein Messerstich ins verletzte Selbstbewusstsein! Statt Widerstand zu leisten, schreibt die SKOS Papiere über Sanktionen und Sonderstrafbestimmungen …

Branka Goldstein
Präsidentin IG Sozialhilfe

einen rechtlichen Anspruch auf Leistungen. Diese wurden aber auf eine Weise erwirkt, die den Pflichten gemäss Sozialhilferecht widersprechen.

- *Zweckwidrige Verwendung*

Wenn eine Person die Unterstützungsleistung nicht entsprechend ihrem Zweck, sondern zur Verwirklichung anderweitiger Interessen einsetzt und damit eine neuerliche Notlage und damit Sozialhilfeleistungen provoziert. Beispiel: Der Klient bezahlt die Miete oder die Krankenkassenprämien nicht und verwendet das Geld für drei Wochen Ferien.

- *Aufrechterhaltung der Notlage*

Wenn Betroffene die Zusammenarbeit verweigern und damit ihre Notlage aufrechterhalten (z.B. fehlende Arbeitsbemühungen, kein Umzug in eine günstigere Wohnung). Diese Begriffsbestimmung ist relativ ungenau und heikel; nicht jedes pflichtwidrige Verhalten stellt einen Sozialhilfemissbrauch dar.

Kontrolle

Professionell geführte Sozialdienste kennen verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung und Kontrolle. Diese werden entweder präventiv oder reaktiv eingesetzt. Die Verantwortlichen in den Gemeinden entscheiden, welche Massnahmen systematisch umgesetzt werden. Dabei stellen sie einen Kosten-Nutzen-Vergleich an. Die Erfahrungen zeigen, dass standardisierte, klare Verfahrensabläufe zur Verhinderung von Fehlern und Missverständnissen beitragen. Damit die Kontrolle gelingt, müssen genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Wichtig ist zudem, dass Missbrauchsfälle konsequent mit methodischen und rechtlichen Mitteln verfolgt werden. Diese Haltung verspricht nicht nur eine präventive Wirkung, sondern schützt auch diejenigen Klientinnen und Klienten vor Diskreditierung, die sich pflichtgemäss verhalten.

Sanktionen

Bei jedem Missbrauchsfall im erwähnten Sinne gilt es, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Dabei ist das korrekte formelle Verfahren zu wählen sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren. Das Grundrecht auf Existenzsicherung (Art. 12 BV) darf nicht tangiert werden.

- *Bei Betrug*

Strafrechtlich relevante Sachverhalte haben nicht nur ein strafrechtliches Verfahren zur Folge, sondern die Sozialdienste verlangen in der Regel auch die unrechtmässig bezogenen Leistungen zurück. Bei Schwarzarbeit ist es konsequent, wenn der Sozialdienst den Arbeitgeber anzeigt.

- *Bei zweckwidriger Verwendung*

Einer Person, welche die erhaltene Leistung nicht entsprechend ihrem Zweck eingesetzt und aus diesem Grund erneut eine finanzielle Notlage provoziert hat, kann die Sozialhilfe nicht nur gekürzt werden, sondern sie muss diese Doppelzahlung zudem zurückerstatten. Im Wiederholungsfall wird der Sozialdienst methodische Massnahmen wie die direkte Einzahlung von Miete und Krankenkassenprämien veranlassen.

- *Bei Aufrechterhaltung der Notlage*

Falls eine Klientin die Weisungen des Sozialdienstes nicht einhält oder andere Pflichtverletzungen begeht, ist die Behörde berechtigt, die Leistungen zu kürzen. Unter bestimmten, strengen Voraussetzungen kann die Aufrechterhaltung der Notlage auch zur Einstellung oder Teileinstellung der Unterstützung führen. Das ist dann der Fall, wenn sich die Klientin weigert, eine ihr zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen. Rechtlich gesehen fallen in solchen Fällen die Anspruchsvoraussetzungen weg (Subsidiarität).

Schliesslich kann es die Sozialhilfebehörde bei einer gravierenden Verletzung der Mitwirkungspflicht ablehnen, auf das Antragsgesuch einzutreten. Weigert sich nämlich der Hilfesuchende, die notwendigen Unterlagen vorzulegen, verletzt er die Mitwirkungspflichten derart, dass der Sozialdienst seinen Anspruch nicht prüfen kann. In diesen Fällen werden keine Leistungen ausbezahlt.

Annette Wisler Albrecht
Rechtsanwältin, Leiterin Rechtsdienst des Sozialamts der Stadt Bern

Die Praxishilfe der SKOS ist unter www.skos.ch abrufbar.

Zum Ausmass

Mehr, aber immer noch wenig

Fälle von Missbrauch haben in der Sozialhilfe leicht zugenommen. Der Anteil bleibt allerdings gering.

In der Schweiz gibt es bisher keine verlässlichen Quellen, die flächendeckend etwas über das Ausmass von Sozialhilfemissbrauch aussagen. Nach Einschätzung der Sozialhilfebehörden bewegt sich der Anteil missbräuchlicher Leistungsbezüge im Bereich von eins bis fünf Prozent.

Die Stadt Zürich hat Ende März Zahlen dazu veröffentlicht. Im Jahr 2005 wurden insgesamt 404 Fälle von Missbrauch festgestellt, was – gemessen an der Gesamtzahl von gegen 13 800 Fällen – einer Missbrauchsquote von 3,5 Prozent entspricht. Die zurückgeforderte Gesamtsumme beträgt knapp 2,8 Millionen Franken. Im Jahr 2004 wurden in der Stadt Zürich 279 Missbrauchsfälle aufgedeckt. Diese stehen im Verhältnis zu einer Gesamtzahl von 13 000 Fällen. Die zurückgeforderte Summe belief sich auf rund 2,7 Millionen Franken.

Das Sozialamt der Stadt Bern hat im Jahr 2005 gegen 18 Personen Strafanzeige wegen Betrugs oder unrechtmässigen Erwirkens von Sozialhilfeleistungen eingereicht. Auf die Zahl der unterstützten Personen bezogen gibt dies eine Quote von 0,3 Prozent. Die Deliktsumme, um welche die Sozialhilfe betrogen wurde, belief sich auf rund 300 000 Franken. Dieser Betrag steht den Gesamtausgaben von 78 Millionen Franken gegenüber. Die Quote der Strafrechtsfälle (Anzahl eingereichter Strafanzeigen im Verhältnis zu den unterstützten Personen) ist während der letzten acht Jahre angestiegen. 1989 betrug sie 0,12 Prozent, 2002 machte sie 0,24 Prozent aus. Dabei ist unklar, ob diese Steigerung auf eine Zunahme der Missbrauchsfälle zurückzuführen ist oder mit der personellen Aufstockung des Rechtsdienstes zusammenhängt. (aw/mb)